

Der Schulausschuss/Sportausschuss/Ausschuss für Soziales und Kultur/Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt, einen Vertreter (Mindestalter 14 Jahre) des Kinder- und Jugendparlaments gemäß § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen und in Angelegenheiten, die insbesondere die Interessen der Kinder und Jugendlichen betreffen, zu den Beratungen hinzuzuziehen. Ein Rede- und Antragsrecht für die Vertreter des Kinder- und Jugendparlament ist damit nicht verbunden. Falls ein Tagesordnungspunkt aus der nichtöffentlichen Sitzung die Interessen der Kinder und Jugendlichen vorwiegend berührt, erfolgt eine gesonderte Einladung zu diesem Teil.